

Champagner-Anteil in Lebensmitteln rechtfertigt nicht die Nutzung der g.U. „Champagne“

München (nr) **Das OLG entschied, dass Eis mit Champagner-Anteil nicht unter dem Namen „Champagner-Sorbet“ vertrieben werden darf. Dies stelle ansonsten eine Verletzung der europäisch geschützten Ursprungsbezeichnung „Champagne“ dar. Damit wurde das Urteil des LG München vom 18.03.2014 bestätigt.** (Az.: 29 U 1698/14, Urteil vom **01.07.2021**; vorausgehend: Az.: 33 O 13181/13, Urteil vom 18.03.2014)

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Aldi hatte im Jahr 2012 ein Sorbet mit dem Namen „Champagner-Sorbet“ auf den Markt gebracht. Der Champagner-Anteil bei diesem Sorbet belief sich auf 12 Prozent. Dennoch verlieh dies nach Ansicht des Comité Champagne dem Sorbet keine wesentliche Eigenschaft. Vielmehr weise das Sorbet den Geschmack von Birne mit einem Hauch von Alkohol auf. Der Alkoholgeschmack ließ sich dabei nicht eindeutig dem Geschmack von Champagner zuordnen, sondern hätte auch von jedem anderen alkoholhaltigen Getränk stammen können.

Aus diesem Grund verklagte das Comité Champagne den Vertreiber des Sorbets, Aldi, auf ein Unterlassen der Verwendung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Champagne“.

Dem gab das LG München im Jahr 2014 auch im Wesentlichen statt, entsprechend dem Grundsatzurteil des Gerichtshofs der Europäischen Union. Dieser hatte auf Vorlage des Bundesgerichtshofs entschieden, dass eine geschützte Ursprungsbezeichnung nur dann als Teil einer Produktbezeichnung verwendet werden dürfe, wenn die Zutat dem betreffenden Lebensmittel eine wesentliche Eigenschaft verleiht (Az.: C-393/16).

Im vorliegenden Fall kam es also maßgeblich drauf an, „ob das Erzeugnis einen Geschmack aufweist, der hauptsächlich durch das Vorhandensein von Champagner in seiner Zusammensetzung hervorgerufen wird“. Das OLG München setzte sich unter Beachtung der EuGH-Vorgaben damit auseinander und gelangte zu folgendem Ergebnis: Die Bezeichnung „Champagner-Sorbet“ verstößt gegen die Bestimmungen der europäischen Verordnung, die sowohl den Schutz der Ursprungsbezeichnungen intendiert als auch dem Schutz der Verbraucher vor Irreführung dient. Dieses Urteil misst den Rechten an geschützten Ursprungsbezeichnungen eine noch stärkere Bedeutung als bisher bei.